

**STATUTEN (C.I.P.S.)
CONFÉDÉRATION INTERNATIONALE
DE LA PÊCHE SPORTIVE**

VORWORT

Die Gründungsurkunde ist die Präambel des C.I.P.S. - Statutes. Für die Auslegung der Statuten und der Reglements bedeutet die Abkürzung C.I.P.S. die "Confédération Internationale de la Pêche Sportive". Der Begriff Mitglied umfasst die nationalen Verbände in der C.I.P.S.. Die Bezeichnung Föderation bezieht sich auf internationale Verbände für Angelsport und Castingsport.

**ARTIKEL - 1 -
Name und Sitz**

1. Die "Confédération Internationale de la Pêche Sportive" (C.I.P.S.) wurde am 22. Februar 1952 in Rom gegründet. Der Sitz der C.I.P.S. wird vom Kongress jeweils bei der Neuwahl des Präsidenten festgesetzt.

**ARTIKEL - 2 -
Zweck, Ziel und Tätigkeit**

1. Die C.I.P.S. verfolgt die Verwirklichung der Ziele, die in der Gründungsurkunde von 22. Februar 1952 festgelegt sind.
2. Um ihre Grundsätze zu verwirklichen und die Verständigung und Freundschaft zwischen den einzelnen Mitgliedern zu fördern, sieht die C.I.P.S. ihre vornehmste Aufgabe darin, im Geiste der olympischen Idee, der Völkerverständigung und des Friedens zu wirken.
3. Die sportliche Tätigkeit in der C.I.P.S. ist eine Amateurtätigkeit.
4. Die C.I.P.S. ist eine Internationale Sportorganisation universellen Charakters. Die Verbände, oder andere Nationalen Organisationen, die innerhalb ihrer Organisation aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen Diskriminierungen zulassen oder Organisationen angehören, die solche Diskriminierungen vornehmen, werden als Mitglieder der C.I.P.S. nicht akzeptiert. Die Mitglieder der C.I.P.S. können für das Verhalten ihrer Regierungen nicht verantwortlich gemacht werden.
5. Die Mitgliedschaft in der C.I.P.S. ist untrennbar und fest mit der Anerkennung dieser Prinzipien verbunden.
6. Der Wirkungsbereich der C.I.P.S. umfasst die ganze Welt.
7. Die C.I.P.S. unternimmt die erforderlichen Anstrengungen zur Förderung und Verbreitung des Angelsports und Castingsports sowie der in der Ziffer 8 genannten Tätigkeiten.
8. Die C.I.P.S. arbeitet mit den Organisationen zusammen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen in den Bereichen des Umweltschutzes, der Jugend, des Sports, des Tourismus.

**ARTIKEL - 3 -
Struktur der C.I.P.S.**

Die C.I.P.S. gliedert sich:

**STATUTEN (C.I.P.S.)
CONFÉDÉRATION INTERNATIONALE
DE LA PÊCHE SPORTIVE**

Abschaffen

**ARTIKEL - 1 -
Name und Sitz**

1. Der Internationale Verband der Sportfischerei ("Confédération Internationale de la Pêche Sportive" (C.I.P.S.)) wurde am 22. Februar 1952 in Rom gegründet. Der Sitz der C.I.P.S. liegt in Rom.

**ARTIKEL - 2 -
Zweck, Ziel und Tätigkeit**

1. Die C.I.P.S. verfolgt ihre Ziele ohne gewinne wegen, um ihre Grundsätze zu verwirklichen und die gegenseitige Verständigung und die Freundschaft zwischen ihren Mitgliedern zu fördern. Die C.I.P.S. sieht ihre vornehmste Aufgabe darin, im Geiste der olympischen Idee zu handeln, für die Völkerverständigung und den Frieden zu wirken.
2. Die sportliche Tätigkeit in der C.I.P.S. ist eine Amateurtätigkeit.
3. Die C.I.P.S. ist eine Internationale Sportorganisation universellen Charakters. Die Verbände, oder andere Nationalen Organisationen, die innerhalb ihrer Organisation aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen Diskriminierungen zulassen oder Organisationen angehören, die solche Diskriminierungen vornehmen, werden als Mitglieder der C.I.P.S. nicht akzeptiert. Die Mitglieder der C.I.P.S. können für das Verhalten ihrer Regierungen nicht verantwortlich gemacht werden.
4. Die Mitgliedschaft in der C.I.P.S. ist untrennbar und fest mit der Anerkennung dieser Prinzipien verbunden.
5. Der Wirkungsbereich der C.I.P.S. umfasst die ganze Welt.
6. Die C.I.P.S. unternimmt die erforderlichen Anstrengungen zur Förderung und Verbreitung des Angelsports und Castingsports sowie der in der Ziffer 7 genannten Tätigkeiten.
7. Die C.I.P.S. arbeitet mit den Organisationen zusammen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen in den Bereichen des Umweltschutzes, der Jugend, des Sports, des Tourismus.

**ARTIKEL - 3 -
Struktur der C.I.P.S.**

Die C.I.P.S. gliedert sich:

1. In vier Internationale Föderationen für:
 - a) Sportlichen Fischfang im Süßwasser (F.I.P.S./E.D.);
 - b) Sportlichen Fischfang mit Fliege F.I.P.S./MOUCHE);
 - c) Sportlichen Fischfang im Meerwasser (F.I.P.S./MER);
 - d) Casting (F.I.P.S./CASTING).
2. in zwei Kommissionen für:
 - a) Gewässer- und Fischerei -schutz und -wirtschaft;
 - b) Jugend.
3. in Kommissionen, die für bestimmte Aufgaben, ständig oder zeitweilig, vom Kongress berufen werden können.

unc

ARTIKEL - 4 - Mitgliedschaft

1. Die C.I.P.S. hat:
 - a) Ordentliche Mitglieder;
 - b) Angehende Mitglieder;
 - c) Fördernde Mitglieder.
2. Die Verbände oder andere nationalen Organisationen können, nach Belieben, Ordentliche Mitglieder oder Angehende Mitglieder werden.
3. Die Verbände oder andere nationalen Organisationen, die Mitglieder einer internationalen Föderation gem. Artikel 3, Ziffer 1, werden wollen, müssen einen Antrag diesbezüglich an die C.I.P.S. stellen. Der Antrag wird an die zuständige Föderation zur Stellungnahme weitergeleitet. Wenn die Zustimmung zur Aufnahme von der jeweiligen Föderation erfolgt, entscheidet der C.I.P.S. Kongress über die Aufnahme.

- 3.1 Für jedes Land wird nur eine Föderation oder eine andere Nationale Organisation bei der internationalen Föderation C.I.P.S. zugelassen, mit Ausnahme der FIPS-MER, bei der mehrere Föderationen des gleichen Landes zugelassen werden. Eine Föderation oder eine andere nationale Organisation, die seit vier Jahren des Sportkalenders keine sportliche Tätigkeit mehr ausübt, kann in einer oder mehreren Sportdisziplinen von einer anderen Föderation oder einer anderen Nationalen Organisation ersetzt werden, die in einer dieser Disziplinen tätig ist.

Eine Föderation oder andere nationale Institution, welche während mehr als drei Jahren im Sportkalender eine oder mehrere Disziplinen im sportlichen Meeresangeln nicht mehr ausübt, eine oder mehrere Föderationen oder Institutionen können die oder mehrere Disziplinen im sportlichen Meeresangeln der Internationalen Föderation FIPS-MER der CIPS übernehmen. Es gibt nur eine einzige Föderation pro Nation und Sportdisziplin, welche von der CIPS angenommen wird. Liegen mehrere Anfragen vor pro Disziplin im sportlichen Meeresangeln, dann wird nur die akkreditierte und meist vertretene Föderation angenommen. Die Disziplinen der FIPS-MER sind: Das Bootsangeln, Das Brandungsangeln, das Big Game Fishing, das Meeres Fliegen- und Spinnangeln und der Meerescasting

Das ehemalige Mitglied muss darüber vom Generalsekretär der C.I.P.S. informiert werden, und zwar durch Einschreibebrief an seine letzte bekannte Adresse und wenn in den darauffolgenden 60 Tagen

1. In vier Internationale Föderationen für:
 - a) Sportlichen Fischfang im Süßwasser (F.I.P.S./E.D.);
 - b) Sportlichen Fischfang mit Fliege (F.I.P.S./MOUCHE);
 - c) Sportlichen Fischfang im Meerwasser (F.I.P.S./MER);
 - d) Casting (F.I.P.S./CASTING).
2. in zwei Kommissionen für:
 - a) Gewässer- und Fischerei -schutz und -wirtschaft;
 - b) Jugend.
3. in Kommissionen, die für bestimmte Aufgaben, ständig oder zeitweilig, vom Kongress berufen werden können.

ARTIKEL - 4 - Mitgliedschaft

1. Die C.I.P.S. hat:
 - a) Ordentliche Mitglieder;
 - b) Angehende Mitglieder;
 - c) Fördernde Mitglieder.
2. Die Verbände oder andere nationalen Organisationen können, nach Belieben, Ordentliche Mitglieder oder Angehende Mitglieder werden.
3. Die Verbände oder andere nationalen Organisationen, die Mitglieder einer internationalen Föderation gem. Artikel 3, Ziffer 1, werden wollen, müssen einen Antrag diesbezüglich an die C.I.P.S. stellen. Der Antrag wird an die zuständige Föderation zur Stellungnahme weitergeleitet. Wenn die Zustimmung zur Aufnahme von der jeweiligen Föderation erfolgt, entscheidet der C.I.P.S. Kongress über die Aufnahme.

4. Für jedes Land wird nur eine Föderation oder eine andere Nationale Organisation bei der internationalen Föderation C.I.P.S. zugelassen, mit Ausnahme der FIPS-MER, bei der mehrere Föderationen des gleichen Landes zugelassen werden **[Statuten ansehen FIPS-MER]**. Eine Föderation oder eine andere nationale Organisation, die seit vier Jahren des Sportkalenders keine sportliche Tätigkeit mehr ausübt, kann in einer oder mehreren Sportdisziplinen von einer anderen Föderation oder einer anderen Nationalen Organisation ersetzt werden, die in einer dieser Disziplinen tätig ist.

Abschaffen

Das ehemalige Mitglied muss darüber vom Generalsekretär der C.I.P.S. informiert werden, und zwar durch Einschreibebrief an seine letzte bekannte Adresse und wenn in den darauffolgenden 60 Tagen

keine Stellungnahme von seiner Seite erfolgen sollte, geht man davon aus, dass die Entscheidung stillschweigend angenommen worden ist.

4. Die Teilnahme an der C.I.P.S. unterliegt einer der C.I.P.S.-Organisationen, gemäss Art. 3.

5. Sollte das Zugehörigkeitsland von der Mitgliedsorganisation, sich nach politischen Ereignissen in zwei oder mehrere, von der UNO anerkannte Länder aufteilen, kann jedes dieser Länder als vollberechtigtes C.I.P.S.-Mitglied eine Nationale Organisation anmelden. Im Falle dagegen, dass zwei oder mehrere Länder sich zu einem einzigen Land zusammenschließen sollten, können die Verbände, die diese Länder bei der C.I.P.S. vertreten, ihre Tätigkeit als vollberechtigte Mitglieder bis zum Kongress fortsetzen, der nach diesem Ereignis folgen wird. Danach wird man die geltende Norm anwenden, welche die Mitgliedschaft von einer einzigen Nationalen Organisation pro Land vorsieht, auch wenn in der sog. Übergangszeit das Land mit einer einzigen nationalen Mannschaft an den Weltmeisterschaften teilnehmen darf, die von den betroffenen Föderationen gewählt wird.

6. Fördernde Mitglieder der C.I.P.S. können jene Verbände und Institutionen werden, welche die Statuten der C.I.P.S. anerkennen, die aber keiner internationalen C.I.P.S.-Föderation angehören wollen, sondern eine Mitarbeit im Rahmen von Missionen der Komitees oder Ausschüssen wünschen. Fördernde Mitglieder werden durch Kongressbeschluss aufgenommen.

Fördernde Mitglieder müssen einen Mitgliedsbeitrag entrichten, dessen Höhe vom Kongress festgelegt wird.

7. Föderationen oder andere Nationalen Organisationen, welche der C.I.P.S. beitreten möchten, können ihre Vertreter damit beauftragen, diese Bewerbung beim Kongress zu unterstützen. Wird der Bewerbungsantrag angenommen, sind die Vertreter des betreffenden Verbandes sofort berechtigt an den Kongressarbeiten teilzunehmen.

8. Die internationalen Föderationen der C.I.P.S. nehmen neue Mitglieder provisorisch auf und der nächste Kongress wird definitiv über ihre Aufnahme beschließen. Neue Mitglieder müssen ab dem Zeitpunkt ihrer provisorischen Aufnahme, die Mitgliedsbeiträge begleichen.

Eine Föderation oder eine andere nationale Organisation kann als Nicht-Mitglied nur einmal auf Einladung an einem C.I.P.S.-Wettbewerb oder an einer Sportveranstaltung der C.I.P.S. teilnehmen.

ARTIKEL - 5 -

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. RECHTE.

Die Ordentlichen Mitglieder haben das Recht:

- a) mit ihren Delegierten am Kongress teilzunehmen, Anträge zu stellen und Wahlvorschläge zu machen;
- b) an den C.I.P.S.-Veranstaltungen gemäß ihrer Mitgliedschaft bei einer Internationalen C.I.P.S.-Föderation teilzunehmen;
- c) gehört zu werden und wenn über Fragen, die sie betreffen, beraten wird;
- d) Unterstützung und Förderung durch die C.I.P.S. zu bekommen;

keine Stellungnahme von seiner Seite erfolgen sollte, geht man davon aus, dass die Entscheidung stillschweigend angenommen worden ist.

5. Die Teilnahme an der C.I.P.S. unterliegt einer der C.I.P.S.-Organisationen, gemäss Art. 3.

6. Sollte das Zugehörigkeitsland von der Mitgliedsorganisation, sich nach politischen Ereignissen in zwei oder mehrere, von der UNO anerkannte Länder aufteilen, kann jedes dieser Länder als vollberechtigtes C.I.P.S.-Mitglied eine Nationale Organisation anmelden. Im Falle dagegen, dass zwei oder mehrere Länder sich zu einem einzigen Land zusammenschließen sollten, können die Verbände, die diese Länder bei der C.I.P.S. vertreten, ihre Tätigkeit als vollberechtigte Mitglieder bis zum Kongress fortsetzen, der nach diesem Ereignis folgen wird. Danach wird man die geltende Norm anwenden, welche die Mitgliedschaft von einer einzigen Nationalen Organisation pro Land vorsieht, auch wenn in der sog. Übergangszeit das Land mit einer einzigen nationalen Mannschaft an den Weltmeisterschaften teilnehmen darf, die von den betroffenen Föderationen gewählt wird.

7. Fördernde Mitglieder der C.I.P.S. können jene Verbände und Institutionen werden, welche die Statuten der C.I.P.S. anerkennen, die aber keiner internationalen C.I.P.S.-Föderation angehören wollen, sondern eine Mitarbeit im Rahmen von Missionen der Komitees oder Ausschüssen wünschen. Fördernde Mitglieder werden durch Kongressbeschluss aufgenommen.

Fördernde Mitglieder müssen einen Mitgliedsbeitrag entrichten, dessen Höhe vom Kongress festgelegt wird.

8. Föderationen oder andere Nationalen Organisationen, welche der C.I.P.S. beitreten möchten, können ihre Vertreter damit beauftragen, diese Bewerbung beim Kongress zu unterstützen. Wird der Bewerbungsantrag angenommen, sind die Vertreter des betreffenden Verbandes sofort berechtigt an den Kongressarbeiten teilzunehmen.

9. Die internationalen Föderationen der C.I.P.S. nehmen neue Mitglieder provisorisch auf und der nächste Kongress wird definitiv über ihre Aufnahme beschließen. Neue Mitglieder müssen ab dem Zeitpunkt ihrer provisorischen Aufnahme, die Mitgliedsbeiträge begleichen.

Eine Föderation oder eine andere nationale Organisation kann als Nicht-Mitglied nur einmal auf Einladung an einem C.I.P.S.-Wettbewerb oder an einer Sportveranstaltung der C.I.P.S. teilnehmen.

ARTIKEL - 5 -

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. RECHTE.

Die Ordentlichen Mitglieder haben das Recht:

- a) mit ihren Delegierten am Kongress teilzunehmen, **zu wählen**, Anträge zu stellen und Wahlvorschläge zu machen;
- b) an den C.I.P.S.-Veranstaltungen gemäß ihrer Mitgliedschaft bei einer Internationalen C.I.P.S.-Föderation teilzunehmen;
- c) gehört zu werden und **zu wählen**, wenn über Fragen, die sie betreffen, beraten wird;
- d) Unterstützung und Förderung durch die C.I.P.S. zu bekommen;

- e) die Mitgliedschaft zur C.I.P.S. in ihren Statuten und im Schriftverkehr anzuführen;
- f) die zuständigen C.I.P.S.-Gremien mit der Schlichtung von Streitfällen zu beauftragen;
- g) regelmäßig über wichtige Vorgänge in der C.I.P.S. informiert zu werden;
- h) die Einschreibung der Veranstaltungstermine in den Kalendern der Internationalen C.I.P.S.-Föderationen zu beantragen;
- i) C.I.P.S.-Veranstaltungen gemäss ihrer Mitgliedschaft bei einer internationalen C.I.P.S.-Föderation zu organisieren.

Die Angehenden Mitglieder haben das Recht.

- a) Mit ihren Delegierten am Kongress teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht und ohne ihre eigene Wahlbewerbung an das Präsidium stellen zu dürfen;
- b) An den C.I.P.S. - Veranstaltungen gemäß ihrer Mitgliedschaft an einer Internationalen Föderation teilzunehmen, ohne diese jedoch sie organisieren zu dürfen;
- c) Ihre Stellungnahme in der Diskussion über sie betreffende Fragen abzugeben;
- d) die Unterstützung und Forderung durch die C.I.P.S. zu bekommen;
- e) Die Mitgliedschaft zur C.I.P.S. in ihren Statuten und im Schriftverkehr anzuführen;
- f) die zuständigen C.I.P.S.-Gremien mit der Schlichtung von eventuellen Streitfällen zu beauftragen;
- g) regelmäßig über wichtige Vorgänge in der C.I.P.S. informiert zu werden;

Die Fördernden Mitglieder haben das Recht, Gasthörer-Delegierten, welche beratende Stimme haben, am C.I.P.S.-Kongress teilnehmen zu lassen und über die Kommissionen einzubringen, mit denen sie zusammenarbeiten, Anträge zu stellen. Sie verfügen darüber hinaus über die gem. Artikel 5, Ziff. 1. b) - 1 g) vorgesehenen Rechte.

2. PFLICHTEN.

Die ordentliche und die angehenden Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die C.I.P.S.-Statuten einzuhalten;
- b) ihre Statuten so zu gestalten, daß diese nicht im Widerspruch mit den C.I.P.S.-Statuten stehen;
- c) die C.I.P.S. bei der Verwirklichung ihrer Ziele gem. Artikel 2 zu unterstützen,
- d) an die C.I.P.S. pünktlich die vom Kongress beschlossenen Beiträge einzuzahlen;
- e) die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern zu fördern;
- f) die sportlichen Reglements einzuhalten;
- g) der C.I.P.S. Namen und Anschrift mitzuteilen und jene Personen, welche sie in allen Angelegenheiten offiziell vertreten, namentlich zu bezeichnen.

ARTIKEL - 6 - Beendigung der C.I.P.S.-Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der C.I.P.S. endet:

- 1) Durch freiwilligen Austritt mit eingeschriebenem Brief mit Wirksamkeit beim Ende des laufenden

- e) die Mitgliedschaft zur C.I.P.S. in ihren Statuten und im Schriftverkehr anzuführen;
- f) die zuständigen C.I.P.S.-Gremien mit der Schlichtung von Streitfällen zu beauftragen;
- g) regelmäßig über wichtige Vorgänge in der C.I.P.S. informiert zu werden;
- h) die Einschreibung der Veranstaltungstermine in den Kalendern der Internationalen C.I.P.S.-Föderationen zu beantragen;
- i) C.I.P.S.-Veranstaltungen gemäss ihrer Mitgliedschaft bei einer internationalen C.I.P.S.-Föderation zu organisieren.

Die Angehenden Mitglieder haben das Recht.

- a) Mit ihren Delegierten am Kongress teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht und ohne ihre eigene Wahlbewerbung an das Präsidium stellen zu dürfen;
- b) An den C.I.P.S. - Veranstaltungen gemäß ihrer Mitgliedschaft an einer Internationalen Föderation teilzunehmen, ohne diese jedoch sie organisieren zu dürfen;
- c) Ihre Stellungnahme in der Diskussion über sie betreffende Fragen abzugeben;
- d) die Unterstützung und Forderung durch die C.I.P.S. zu bekommen;
- e) Die Mitgliedschaft zur C.I.P.S. in ihren Statuten und im Schriftverkehr anzuführen;
- f) die zuständigen C.I.P.S.-Gremien mit der Schlichtung von eventuellen Streitfällen zu beauftragen;
- g) regelmäßig über wichtige Vorgänge in der C.I.P.S. informiert zu werden;

Die Fördernden Mitglieder haben das Recht, Gasthörer-Delegierten, welche beratende Stimme haben, am C.I.P.S.-Kongress teilnehmen zu lassen und über die Kommissionen einzubringen, mit denen sie zusammenarbeiten, Anträge zu stellen. Sie verfügen darüber hinaus über die gem. Artikel 5, Ziff. 1. b) - 1 g) vorgesehenen Rechte.

2. PFLICHTEN.

Die Ordentlichen und die Angehenden Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die C.I.P.S.-Statuten einzuhalten;
- b) ihre Statuten so zu gestalten, daß diese nicht im Widerspruch mit den C.I.P.S.-Statuten stehen;
- c) die C.I.P.S. bei der Verwirklichung ihrer Ziele gem. Artikel 2 zu unterstützen,
- d) an die C.I.P.S. pünktlich die vom Kongress beschlossenen Beiträge einzuzahlen;
- e) die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern zu fördern;
- f) die sportlichen Reglements einzuhalten;
- g) der C.I.P.S. ihren Namen, Anschrift, E-mail-Adresse und Telefonnummern mitzuteilen und jene Personen, die berechtigt sind, sie in allen Angelegenheiten offiziell zu vertreten, namentlich zu bezeichnen.

ARTIKEL - 6 - Beendigung der C.I.P.S.-Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der C.I.P.S. endet:

- 1) Durch freiwilligen Austritt mit eingeschriebenem Brief mit Wirksamkeit beim Ende des laufenden

Geschäftsjahres.

- 2) Durch Ausschluss:
 - a) wegen Übertretung der Grundsätze der Statuten oder der dazu gehörenden zusätzlichen Bestimmungen;
 - b) falls der Verband in seinem Land die Eigenschaft von nationaler Vereinigung des Angelsports und Castingsports nicht mehr inne hat;
 - c) wenn die assoziierten Mitglieder an die C.I.P.S. die fälligen Beiträge nicht entrichten.
2. Die Austrittserklärung ist an das C.I.P.S.-Generalsekretariat zu richten. Sie wird der zuständigen C.I.P.S.-Organisation gem. Artikel 4, übermittelt.
3. Ein Mitglied, das seinen Austritt erklärt hat oder ausgeschlossen worden ist, verliert die C.I.P.S.-Mitgliedschaft und alle seine Rechte gegenüber der C.I.P.S. und ihren Organisationen. Die Austretenden und Ausgeschlossenen Mitglieder haben Anspruch weder auf die Rückzahlung der bereits eingezahlten Mitgliedsbeiträge noch auf das Vermögen der C.I.P.S..

ARTIKEL - 7 - Organe der CIPS

1. Die Organe der C.I.P.S. sind:
 - a) der Kongress;
 - b) das Präsidium;
 - c) das Generalsekretariat;
 - d) die Internationalen Föderationen;
 - e) die Kommissionen;
 - f) die Kassenrevisoren.
2. Alle Organe - mit Ausnahme des Generalsekretariats - üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus aber das Präsidium entscheidet, ob die Übernachtung- und Fahr -kosten, so wie andere außerordentlichen Ausgaben rückerstattet werden können.

ARTIKEL - 8 - Der Kongress der CIPS

1. Der Kongress ist das oberste Organ der C.I.P.S. und entscheidet über die Auslegung der Statuten.
2. Der ordentliche Kongress tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.
3. Der Kongress setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidium;
 - b) den Delegierten der Ordentlichen Mitgliedern, den Delegierten der Angehenden Mitgliedern;
 - c) einem Vertreter der Kassenrevisoren;
 - d) den Gasthörer-Delegierten der Fördernden Mitglieder;
 - e) den vom Präsidium eingeladenen Gästen.
4. Die Delegierten der Ordentlichen Mitglieder haben Recht auf ein Votum für jedes Mitglied, das die Beiträge einzahlt.
5. Der Kongress ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Wenn die Beschlussfähigkeit des Kongresses festgestellt wird, bleibt diese für die ganze Dauer des Kongresses erhalten.

Geschäftsjahres.

- 2) Durch Ausschluss:
 - a) wegen Übertretung der Grundsätze der Statuten oder der dazu gehörenden zusätzlichen Bestimmungen;
 - b) falls der Verband in seinem Land die Eigenschaft von nationaler Vereinigung des Angelsports und Castingsports nicht mehr inne hat;
 - c) wenn die assoziierten Mitglieder an die C.I.P.S. die fälligen Beiträge nicht entrichten.
2. Die Austrittserklärung ist an das C.I.P.S.-Generalsekretariat zu richten. Sie wird der zuständigen C.I.P.S.-Organisation gem. Artikel 4, übermittelt.
3. Ein Mitglied, das seinen Austritt erklärt hat oder ausgeschlossen worden ist, verliert die C.I.P.S.-Mitgliedschaft und alle seine Rechte gegenüber der C.I.P.S. und ihren Organisationen. Die Austretenden und Ausgeschlossenen Mitglieder haben Anspruch weder auf die Rückzahlung der bereits eingezahlten Mitgliedsbeiträge noch auf das Vermögen der C.I.P.S..

ARTIKEL - 7 - Organe der C.I.P.S.

1. Die Organe der C.I.P.S. sind:
 - a) der Kongress;
 - b) der Präsident;
 - c) das Präsidium;
 - d) der Generalsekretär;
 - e) der Schatzmeister;
 - f) die Kassenrevisoren;
 - g) der Berufungsgerichtshof.
2. Alle Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus aber das Präsidium entscheidet, ob die Übernachtung- und Fahr -kosten, so wie andere außerordentlichen Ausgaben rückerstattet werden können.

ARTIKEL - 8 - Der Kongress der C.I.P.S.

1. Der Kongress ist das oberste Organ der C.I.P.S. und entscheidet über die Auslegung der Statuten.
2. Der ordentliche Kongress tritt mindestens einmal im Jahre, um den Haushalt zu billigen.
3. Der Kongress setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidium;
 - b) den Delegierten der Ordentlichen Mitgliedern, den Delegierten der Angehenden Mitgliedern;
 - c) einem Vertreter der Kassenrevisoren;
 - d) den Gasthörer-Delegierten der Fördernden Mitglieder;
 - e) den vom Präsidium eingeladenen Gästen.
4. Die Delegierten der Ordentlichen Mitglieder haben Recht auf ein Votum für jedes Mitglied, das die Beiträge einzahlt.
5. Der Kongress ist beschlussfähig, wenn bei der ersten Sitzung mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Delegierten anwesend oder vertreten ist. Bei der zweiten Sitzung (mindestens eine halbe Stunde nach der Ersten) sind die Beschlüsse gültig unabhängig von der Anzahl der Anwesenden. Wenn die Beschlussfähigkeit des

6. Ort und Zeitpunkt des Kongresses werden grundsätzlich vom Kongress bestimmt.
7. Der Kongress muss mindestens 6 Monate vorher mit Festlegung von Ort und Zeitpunkt einberufen werden.
8. Anträge zum Kongress sind mindestens 4 Monate vor Kongressbeginn an das C.I.P.S.-Generalsekretariat per Einschreiben einzureichen.
9. Die Tagesordnung und die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern zwei Monate vorher zuzustellen.
10. Die Tagesordnung des Kongresses muss alle an das Generalsekretariat eingegangenen Anträge beinhalten.
11. Dringlichkeitsanträge bedürfen für ihre Zulassung eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit.
12. Die Mitglieder sollen die Namen der Delegierten mindestens einen Monat vor dem Kongress bekannt geben. Zur Wahrnehmung des Stimmrechtes bedarf der Delegierte der Vollmacht seines nationalen Verbandes, der zuvor die Teilnahmegebühr an den Kongress entrichtet haben muss.
13. Wenn ein Delegierter zu irgendeinem Zeitpunkt des Kongresses den Sitzungssaal verlässt, **ist ein Vertreter seines Verbandes ermächtigt, ihn zu vertreten und für ihn abzustimmen.** Wenn ein Mitglied nicht einem Kongress teilnehmen kann, muss es dies dem Präsidium schriftlich mitteilen und kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dieses Mitglied muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Kein Mitglied darf jedoch mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten.
14. Die Delegierten müssen Mitglieder des delegierenden Verbandes sein und von diesem ernannt werden.
15. Während der Ausübung seines Stimmrechtes muss ein Mitglied des Präsidiums, welches gleichfalls Delegierter seines Verbandes ist, seinen Platz als Delegierten einnehmen.
16. Die Tagesordnung eines ordentlichen Kongresses muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Eröffnung des Kongresses;
 - b) Wahl einer Mandatsprüfungs-Kommission (bei Wahlkongressen die Ernennung einer Wahlkommission);
 - c) Aufnahme neuer Mitglieder;
 - d) Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, der Beschlussfähigkeit des Kongresses und der vertretenen Stimmen;
 - e) Bericht des Präsidiums;
 - f) Berichte der Internationalen Föderationen und Komitees;
 - g) Bericht des **Generalkassierers**;
 - h) Bericht der Kassenrevisoren;
 - i) Entlastung der finanziellen Geschäftsführung;
 - j) Diskussion der Berichte;
 - k) Betrag der Mitgliederbeiträge;
 - l) Festlegung der Beiträge und Genehmigung vom Budget;
 - m) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen;
 - n) Beratung und Wahl über Änderung von Artikeln den Statuten (nur wenn dieses auf der Tagesordnung steht);

- Kongresses festgestellt wird, bleibt diese für die ganze Dauer des Kongresses erhalten.
6. Ort und Zeitpunkt des Kongresses werden grundsätzlich vom Kongress bestimmt.
 7. Der Kongress muss mindestens 6 Monate vorher mit Festlegung von Ort und Zeitpunkt einberufen werden.
 8. Anträge zum Kongress sind mindestens 4 Monate vor Kongressbeginn an das C.I.P.S.-Generalsekretariat per Einschreiben einzureichen.
 9. Die Tagesordnung und die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern zwei Monate vorher zuzustellen.
 10. Die Tagesordnung des Kongresses muss alle an das Generalsekretariat eingegangenen Anträge beinhalten.
 11. Dringlichkeitsanträge bedürfen für ihre Zulassung eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit.
 12. Die Mitglieder sollen die Namen der Delegierten mindestens einen Monat vor dem Kongress bekannt geben. Zur Wahrnehmung des Stimmrechtes bedarf der Delegierte der Vollmacht seines nationalen Verbandes, der zuvor die Teilnahmegebühr an den Kongress entrichtet haben muss.
 13. Wenn ein Delegierter zu irgendeinem Zeitpunkt des Kongresses den Sitzungssaal verlässt, **ist der Präsident des Verbandes der Einzige, der berechtigt ist seine Vertretung durch einen Vertreter des obengenannten Verbandes zu genehmigen.** Wenn ein Mitglied nicht einem Kongress teilnehmen kann, muss es dies dem Präsidium schriftlich mitteilen und kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dieses Mitglied muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Kein Mitglied darf jedoch mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten.
 14. Die Delegierten müssen Mitglieder des delegierenden Verbandes sein und von diesem ernannt werden.
 15. Während der Ausübung seines Stimmrechtes muss ein Mitglied des Präsidiums, welches gleichfalls Delegierter seines Verbandes ist, seinen Platz als Delegierten einnehmen.
 16. Die Tagesordnung eines ordentlichen Kongresses muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Eröffnung des Kongresses;
 - b) Wahl einer Mandatsprüfungs-Kommission (bei Wahlkongressen die Ernennung einer Wahlkommission);
 - c) Aufnahme neuer Mitglieder;
 - d) Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, der Beschlussfähigkeit des Kongresses und der vertretenen Stimmen;
 - e) Bericht des Präsidiums;
 - f) Berichte der Internationalen Föderationen und Komitees;
 - g) **Bericht des Generalsekretärs**;
 - h) Bericht des **Schatzmeisters**;
 - i) Bericht der Kassenrevisoren;
 - j) Entlastung der finanziellen Geschäftsführung **des Schatzmeisters**;
 - k) Diskussion der Berichte;
 - l) Betrag der Mitgliederbeiträge
 - m) Festlegung der Beiträge und Genehmigung vom Budget;
 - n) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
 - o) Beratung und Wahl über Änderungen von Artikeln den Statuten (nur wenn dieses auf der Tagesordnung steht);

- p)** Festsetzung von Ort und Datum des nächsten ordentlichen Kongresses;
- p)** Wahl in Übereinstimmung der Artikeln der Satzung **und, wenn sich dieser Fall anbietet, Abstimmung über den Platz des Sitzes (siehe Art. 1).**

17. Die Kandidaturen für das Amt des Präsidenten, Vize-Präsidenten und Schatzmeisters müssen mindestens 40 Tage vor dem Wahltermin an das Präsidium gerichtet werden. Jeder Kandidatur muss ein Begleitschreiben mit der Zustimmung des Verbandes des Kandidaten beiliegen. Bei allen anderen Wahlen beschließt der Kongress über die Notwendigkeit, entweder durch Handzeichen oder mit geheimen Wahlzetteln abzustimmen.

18. Der Kongress entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, mit Ausnahme folgender Beschlüsse, für welche die ¾-Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig ist der anwesenden Stimmberechtigten:

- a)** Ein abwesendes Mitglied kann vertreten werden durch ein Mitglied seiner Wahl aber nur in der Disziplin in welcher er Mitglied ist, sowie in der Generalversammlung.
- b)** Änderung der Statuten;
- c)** Ausschluss eines Mitgliedes der C.I.P.S.;
- d)** Auflösung der C.I.P.S.

19. Misstrauensanträge können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen eingebracht werden.

20. Der Präsident und der Generalsekretär verfassen und unterzeichnen die Protokolle des Kongresses. Diese Protokolle müssen innerhalb der darauffolgenden drei Monate den Mitgliedern zugestellt werden. Wenn in den nächsten drei darauffolgenden Monaten kein Einspruch erhebt wird, so gelten die Protokolle als genehmigt. Ein Protokoll der angenommenen Beschlüsse muss also dann den Mitgliedern innerhalb eines Monats vom Kongress zugestellt werden.

21. Die vom Kongress gefassten Beschlüsse treten sofort in Kraft, falls kein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird.

22. Der Ablauf des Kongresses wird durch die Geschäftsordnung der C.I.P.S. geregelt.

23. Ein außerordentlicher Kongress kann mit einer Frist von drei Monaten einberufen werden, wenn:

- a) das Präsidium dies beschließt;
- b) ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies beantragt.

Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung eines außerordentlichen Kongresses müssen den Mitgliedern mindestens zwei Monate im voraus durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

Für die Durchführung eines außerordentlichen Kongresses gelten die gleichen Bestimmungen wie für den ordentlichen Kongress.

ARTIKEL - 9 - Präsidium

1. Das Präsidium der C.I.P.S. wird vom Kongress für die Dauer von vier Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus:

- p)** Festsetzung von Ort und Datum des nächsten ordentlichen Kongresses;
- q)** Wahl in Übereinstimmung der Artikeln der Satzung.

17. Die Kandidaturen für das Amt des Präsidenten, Vize-Präsidenten und Schatzmeisters müssen mindestens 40 Tage vor dem Wahltermin an das Präsidium gerichtet werden. Jeder Kandidatur muss ein Begleitschreiben mit der Zustimmung des Verbandes des Kandidaten beiliegen. Bei allen anderen Wahlen beschließt der Kongress über die Notwendigkeit, entweder durch Handzeichen oder mit geheimen Wahlzetteln abzustimmen.

18. Der Kongress entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden **oder delegierten** Stimmberechtigten, mit Ausnahme folgender Beschlüsse, für welche die ¾-Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig ist der anwesenden **oder delegierten** Stimmberechtigten:

- a)** die Änderung der Statuten;
- b)** der Ausschluss eines der C.I.P.S.-Mitglieder;
- c)** die Auflösung der C.I.P.S..

Ein abwesendes Mitglied kann durch ein anderes Mitglied seiner Wahl (nur eine Vollmacht ist genehmigt) vertreten werden aber nur in der/den Disziplin/en, in welcher/n er Mitglied ist, sowie in der Generalversammlung.

19. Misstrauensanträge können mit einfacher Mehrheit der anwesenden **oder delegierten** Stimmen eingebracht werden.

20. Der Präsident und der Generalsekretär verfassen und unterzeichnen die Protokolle des Kongresses. Diese Protokolle müssen innerhalb der darauffolgenden drei Monate den Mitgliedern zugestellt werden. Wenn in den nächsten drei darauffolgenden Monaten kein Einspruch erhebt wird, so gelten die Protokolle als genehmigt. Ein Protokoll der angenommenen Beschlüsse muss also dann den Mitgliedern innerhalb eines Monats vom Kongress zugestellt werden.

21. Die vom Kongress gefassten Beschlüsse treten sofort in Kraft, falls kein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird.

22. Der Ablauf des Kongresses wird durch die Geschäftsordnung der C.I.P.S. geregelt.

23. Ein außerordentlicher Kongress kann mit einer Frist von drei Monaten einberufen werden, wenn:

- a) das Präsidium dies beschließt;
- b) ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies beantragt.

Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung eines außerordentlichen Kongresses müssen den Mitgliedern mindestens zwei Monate im voraus durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

Abschaffen

ARTIKEL - 9 - Präsidium

1. Das Präsidium der C.I.P.S. wird vom Kongress für die Dauer von vier Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) den zwei Vizepräsidenten;
- c) den Präsidenten der Internationalen Föderationen der C.I.P.S.;
- d) dem Schatzmeister;
- e) dem Generalsekretär.

2. Die Mitglieder des Präsidiums gem. Artikel 9, Ziff. 1. a), b) und d) werden vom Kongress in geheimer Wahlabstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. Sie müssen Delegierte ihres nationalen Verbandes sein oder das Vertrauen dieses Verbandes haben, bestätigt durch eine schriftliche Vollmacht.
3. Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister oder der Generalsekretär, können gleichfalls Präsidenten oder Vizepräsidenten der Internationalen Föderationen oder der ständigen Kommissionen werden. Im Falle von Abwesenheit des Präsidenten, wird er durch den ältesten Vizepräsidenten in seinem Amt vertreten.
- 4) Die Präsidenten der Internationalen Föderationen der C.I.P.S., von Rechtswegen Mitglieder des Präsidiums, werden durch die Generalversammlungen der jeweiligen Internationalen Föderationen CIPS gewählt. Ihre Ernennung im Rahmen des C.I.P.S.-Präsidiums muss durch den Kongress ratifiziert werden.
5. Die Vizepräsidenten haben unter ihrer Verantwortung:
 - a) der eine, die Kommission für die Jugendausbildung, welche sich aus vier Mitgliedern zusammensetzt, die jeweils von jeder der Internationalen Föderationen der C.I.P.S. ernannt werden.
 - b) der andere, die Kommission für Natur- und Gewässerschutz, bestehend aus 4 anderen Mitgliedern als in der Kommission für die Jugendausbildung, die jeweils von jeder der Internationalen Föderationen der C.I.P.S. ernannt werden, außerdem aus den Mitgliedern eines wissenschaftlichen Komitees.
Die zwei Vizepräsidenten haben einen Geschäftsbericht zu erstellen, den sie dem Präsidium bei seinen Tagungen vorlegen werden.
6. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Verleihung des Titels von Ehrenpräsident, oder anderer Ehrentitel durch den Kongress bestätigt werden.
7. Der Generalsekretär ist auf Vorschlag des Präsidiums vom Kongress zu bestätigen.
8. Das Präsidium leitet die Arbeit der C.I.P.S. und führt die Beschlüsse des Kongresses durch. Es ist zu der Geschäftsführung bevollmächtigt und ist berechtigt, über dringende Fragen Beschlüsse zu fassen, die auf jeden Fall dem Kongress im Nachhinein zur Bestätigung vorgelegt werden müssen.
9. Das Präsidium tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
10. Auf Antrag von mindestens fünf Präsidiumsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- a) dem Präsidenten;
- b) den zwei Vizepräsidenten;
- c) den Präsidenten der Internationalen Föderationen der C.I.P.S.;
- d) dem Generalsekretär;
- e) dem Schatzmeister.

2. Die Mitglieder des Präsidiums gem. Artikel 9, Ziff. 1. a), b) und e) werden vom Kongress in geheimer Wahlabstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen oder delegierten gewählt. Sie müssen Delegierte ihres nationalen Verbandes sein oder das Vertrauen dieses Verbandes haben, bestätigt durch eine schriftliche Vollmacht.
3. Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister oder der Generalsekretär, können gleichfalls Präsidenten oder Vizepräsidenten der Internationalen Föderationen oder der ständigen Kommissionen werden. Im Falle von Abwesenheit des Präsidenten, wird er durch den ältesten Vizepräsidenten in seinem Amt vertreten.
- 4) Die Präsidenten der Internationalen Föderationen der C.I.P.S., von Rechtswegen Mitglieder des Präsidiums, werden durch die Generalversammlungen der jeweiligen Internationalen Föderationen CIPS gewählt. Ihre Ernennung im Rahmen des C.I.P.S.-Präsidiums muss durch den Kongress ratifiziert werden.
5. Die Vizepräsidenten haben unter ihrer Verantwortung:
 - a) der eine, die Kommission für die Jugendausbildung, welche sich aus vier Mitgliedern zusammensetzt, die jeweils von jeder der Internationalen Föderationen der C.I.P.S. ernannt werden.
 - b) der andere, die Kommission für Natur- und Gewässerschutz, bestehend aus 4 anderen Mitgliedern als in der Kommission für die Jugendausbildung, die jeweils von jeder der Internationalen Föderationen der C.I.P.S. ernannt werden, außerdem aus den Mitgliedern eines wissenschaftlichen Komitees.
Die zwei Vizepräsidenten haben einen Geschäftsbericht zu erstellen, den sie dem Präsidium bei seinen Tagungen vorlegen werden.
6. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Verleihung des Titels von Ehrenpräsident, oder anderer Ehrentitel durch den Kongress bestätigt werden.
7. Der Generalsekretär wird vom Präsidium ernannt.
8. Das Präsidium leitet die Arbeit der C.I.P.S. und führt die Beschlüsse des Kongresses durch. Es ist zu der Geschäftsführung bevollmächtigt und ist berechtigt, über dringende Fragen Beschlüsse zu fassen, die auf jeden Fall dem Kongress im Nachhinein zur Bestätigung vorgelegt werden müssen.
9. Das Präsidium tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
10. Auf Antrag von mindestens fünf Präsidiumsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

11. Das Präsidium ist berechtigt, spezifische Fachkommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben zu berufen.
12. Das Präsidium hat die Pflicht über die Einhaltung der C.I.P.S.-Statuten von Seiten der Mitglieder zu überwachen.
13. Das Präsidium koordiniert die Arbeit der internationalen Föderationen der C.I.P.S.. Diese Organisationen sind verpflichtet, alle ihre Vorhaben innerhalb einer vernünftigen Frist dem C.I.P.S.-Generalsekretariat bekanntzugeben.
14. Der Präsident der C.I.P.S. hat den Vorsitz des Kongresses und der Sitzungen des Präsidiums.
15. Der Präsident vertritt die C.I.P.S. nach außen und gegenüber Drittpersonen.
16. Im Fall einer Verhinderung des Präsidenten, **die keiner Rechtfertigung bedarf**, vertritt ihn der **1. Vizepräsident**. Gleiches gilt ebenfalls für die internationalen Föderationen der C.I.P.S..
17. Übt der Präsident sein Amt nicht mehr aus, übernimmt der **1. Vizepräsident** die Funktion bis zum nächstfolgenden Kongress, der die Neuwahl des Präsidenten vornimmt.
18. Der Präsident erledigt die laufenden Geschäfte im Namen des Präsidiums. Seine Beschlüsse müssen dem Leitfadern vom Präsidium und Kongress folgen.
19. Der Präsident unterzeichnet die Protokolle, die Beschlüsse und die Bekanntmachungen gemeinsam mit dem Generalsekretär sowie die finanziellen Verpflichtungen gemeinsam mit dem Schatzmeister.
20. Übt der Schatzmeister sein Amt nicht aus, beauftragt der Präsident einen Vizepräsidenten mit seiner Vertretung.
21. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums zwischen zwei Kongressen aus, so hat der nächstfolgende Kongress die Ergänzungswahl vorzunehmen.

ARTIKEL - 10 -

Die Internationalen Föderationen der C.I.P.S.

1. Zur Durchführung der sportlichen Aktivitäten bilden sich Internationale Föderationen gem. Artikel 2 und 3 in der C.I.P.S..
2. Die Internationalen Föderationen der C.I.P.S. geben sich für ihre Sportart eigene Satzungen, die integraler Bestandteil der C.I.P.S.-Statuten werden.
3. Die Satzungen der Internationalen Föderationen der C.I.P.S. dürfen diesem Statut nicht widersprechen.
4. Die Internationalen Föderationen der C.I.P.S. haben für ihre Sportart volle Autonomie.
5. Die Internationalen Föderationen der C.I.P.S. werden aus den Beiträgen der C.I.P.S.-Mitglieder finanziert, die gleichzeitig Mitglieder dieser Internationalen Sportarten sind.
6. Für die allgemeine Aktivität der C.I.P.S. beschließt der C.I.P.S.-Kongress den Beitragsanteil.
7. Die Beschlüsse der Kommissionen müssen vom C.I.P.S. Präsidium ratifiziert werden.

11. Das Präsidium ist berechtigt, spezifische Fachkommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben zu berufen.
12. Das Präsidium hat die Pflicht über die Einhaltung der C.I.P.S.-Statuten von Seiten der Mitglieder zu überwachen.
13. Das Präsidium koordiniert die Arbeit der internationalen Föderationen der C.I.P.S.. Diese Organisationen sind verpflichtet, alle ihre Vorhaben innerhalb einer vernünftigen Frist dem C.I.P.S.-Generalsekretariat bekanntzugeben.
14. Der Präsident der C.I.P.S. hat den Vorsitz des Kongresses und der Sitzungen des Präsidiums.
15. Der Präsident vertritt die C.I.P.S. nach außen und gegenüber Drittpersonen.
16. Im Fall einer Verhinderung des Präsidenten, **wird er vom ältesten Vizepräsidenten vertreten**. Gleiches gilt ebenfalls für die internationalen Föderationen der C.I.P.S..
17. Übt der Präsident sein Amt nicht mehr aus, übernimmt der **älteste Vizepräsident** die Funktion bis zum nächstfolgenden Kongress, der die Neuwahl des Präsidenten vornimmt.
18. Der Präsident erledigt die laufenden Geschäfte im Namen des Präsidiums. Seine Beschlüsse müssen dem Leitfadern vom Präsidium und Kongress folgen.
19. Der Präsident unterzeichnet die Protokolle, die Beschlüsse und die Bekanntmachungen gemeinsam mit dem Generalsekretär sowie die finanziellen Verpflichtungen gemeinsam mit dem Schatzmeister.
20. Übt der Schatzmeister sein Amt nicht aus, beauftragt der Präsident einen Vizepräsidenten mit seiner Vertretung.
21. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums zwischen zwei Kongressen aus, so hat der nächstfolgende Kongress die Ergänzungswahl vorzunehmen.

ARTIKEL - 10 -

Die Internationalen Föderationen der C.I.P.S.

1. Zur Durchführung der sportlichen Aktivitäten bilden sich Internationale Föderationen gem. Artikel 2 und 3 in der C.I.P.S..
2. Die Internationalen Föderationen der C.I.P.S. geben sich für ihre Sportart eigene Satzungen, die integraler Bestandteil der C.I.P.S.-Statuten werden.
3. Die Satzungen der Internationalen Föderationen der C.I.P.S. dürfen diesem Statut nicht widersprechen.
4. Die Internationalen Föderationen der C.I.P.S. haben für ihre Sportart volle Autonomie.
5. Die Internationalen Föderationen der C.I.P.S. werden aus den Beiträgen der C.I.P.S.-Mitglieder finanziert, die gleichzeitig Mitglieder dieser Internationalen Sportarten sind.
6. Für die allgemeine Aktivität der C.I.P.S. beschließt der C.I.P.S.-Kongress den Beitragsanteil.
7. Die Beschlüsse der Kommissionen müssen vom C.I.P.S. Präsidium ratifiziert werden.

ARTIKEL - 11 -

Der Generalsekretär und der Schatzmeister

1. **Der Generalsekretär ist das ausführende Organ des Präsidiums. Der Generalsekretär wird unter seiner eigenen Verantwortung vom Generalsekretär geleitet.**

**ARTIKEL - 11 -
Die Ständige Kommissionen**

1. Für die Gesamtarbeiten der C.I.P.S. sind Ständige Kommissionen geschaffen. Sie arbeiten in enger Zusammenarbeit mit den Internationalen Föderationen der C.I.P.S..
2. Die Ständigen Kommissionen stellen für ihre Aktivitäten einen eigenen Arbeitsplan auf, der vom Kongress zu ratifizieren ist.
3. Die notwendigen Finanzmittel zur Gewährleistung der Funktion der Ständigen Kommissionen werden vom Kongress festgelegt, und dies im Rahmen des C.I.P.S.-Budgets.
4. Die Ständigen Kommissionen setzen sich zusammen aus einem der Vizepräsidenten der C.I.P.S. sowie aus vier Mitgliedern, die von jeder der Internationalen Föderationen der C.I.P.S. ernannt werden (siehe Absatz 5. Art.9).
5. Sollen Kommissions-Sitzungen außerhalb des C.I.P.S.-Kongresses stattfinden, ist die Genehmigung des Präsidenten notwendig.
6. Jeder Präsident der Ständigen Kommissionen ist gehalten, einen schriftlichen Aktivitätsbericht vor jeder Präsidiumssitzung vorzulegen.

**ARTIKEL - 12 -
Die Zeitweilige Kommissionen**

1. Für die Durchführung besonderer Aufgaben, die in den Rahmen der C.I.P.S.-Aktivitäten fallen, können Zeitweilige Kommissionen eingesetzt werden.
2. Der Kongress stellt den Kommissionen die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung.
3. Der Präsident einer Zeitweiligen Kommission wird vom C.I.P.S.-Präsidium bestimmt.
4. Sollte man dies für notwendig halten, können die Vorsitzenden der Zeitweiligen Kommissionen auf Antrag oder auf Einladung des Präsidenten zu Präsidiumssitzungen herangezogen werden. Sie

Der Generalsekretär ist verantwortlich für die Erstellung und Zustellung der Protokolle des Kongresses und der Präsidiumstagen in den drei offiziellen Sprachen.

Der Generalsekretär ist für die Herausgabe des C.I.P.S.-Bulletins, für die Vorbereitung vor Ort der Kongresse und für die Präsidiumstagen verantwortlich.

2. Der Schatzmeister hat als Aufgabe die Buchhaltung und die Kassenführung und berichtet darüber bei den Versammlungen.

Er hebt die Belege der Einkünfte und Ausgaben auf, legt den Budgetplan für das kommende Geschäftsjahr dem Präsidium vor.

Er überwacht die Übereinstimmung der Einkünfte und Ausgaben mit dem allgemeinen Geschäftsplan und dem vom ordentlichen Kongress genehmigten Budget.

Er beschäftigt sich mit der Einkassierung der Mitgliedsbeiträge und der Organisationsgebühren der internationalen Wettkämpfe durch eine angemessene Liste.

Er hat einen Bericht anlässlich des Präsidiums und des Kongresses zu erstellen.

**ARTIKEL - 12 -
Die Ständige Kommissionen**

1. Für die Gesamtarbeiten der C.I.P.S. sind Ständige Kommissionen geschaffen. Sie arbeiten in enger Zusammenarbeit mit den Internationalen Föderationen der C.I.P.S..
2. Die Ständigen Kommissionen stellen für ihre Aktivitäten einen eigenen Arbeitsplan auf, der vom Kongress zu ratifizieren ist.
3. Die notwendigen Finanzmittel zur Gewährleistung der Funktion der Ständigen Kommissionen werden vom Kongress festgelegt, und dies im Rahmen des C.I.P.S.-Budgets.
4. Die Ständigen Kommissionen setzen sich zusammen aus einem der Vizepräsidenten der C.I.P.S. sowie aus vier Mitgliedern, die von jeder der Internationalen Föderationen der C.I.P.S. ernannt werden (siehe Absatz 5. Art.9).
5. Sollen Kommissions-Sitzungen außerhalb des C.I.P.S.-Kongresses stattfinden, ist die Genehmigung des Präsidenten notwendig.
6. Jeder Präsident der Ständigen Kommissionen ist gehalten, einen schriftlichen Aktivitätsbericht vor jeder Präsidiumssitzung vorzulegen.

**ARTIKEL - 13 -
Die Zeitweilige Kommissionen**

1. Für die Durchführung besonderer Aufgaben, die in den Rahmen der C.I.P.S.-Aktivitäten fallen, können Zeitweilige Kommissionen eingesetzt werden.
2. Der Kongress stellt den Kommissionen die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung.
3. Der Präsident einer Zeitweiligen Kommission wird vom C.I.P.S.-Präsidium bestimmt.
4. Sollte man dies für notwendig halten, können die Vorsitzenden der Zeitweiligen Kommissionen auf Antrag oder auf Einladung des Präsidenten zu Präsidiumssitzungen herangezogen werden. Sie

nehmen dann mit beratender Stimme teil.

ARTIKEL - 13 - Das Generalsekretariat

1. Das Generalsekretariat ist das ausführende Organ des Präsidiums. Es wird unter seiner eigenen Verantwortung vom Generalsekretär geleitet.
2. Das Generalsekretariat ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle der Kongresse und der Präsidiumstagungen und für deren Verteilung in den drei offiziellen Sprachen.
3. Es ist für die Herausgabe des CIPS-Bulletins, für die Vorbereitung vor Ort der Kongresse und für die Präsidiumstagungen verantwortlich.

ARTIKEL - 14 - Kassenrevisoren

1. Der Kongress wählt drei Kassenrevisoren für einen Zeitraum von 4 Jahren. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums oder Mitglieder anderer Organe der C.I.P.S. sein. Sie können wiedergewählt werden.
2. Die Kassenrevisoren werden unter ihnen einen Präsidenten und seinen Vertreter ernennen.
3. Die Kassenrevisoren haben die Aufgabe, die Buchführung und die Kasse der C.I.P.S. zu prüfen und dem Kongress Bericht zu erstatten.
4. Wenn aufgrund des schriftlichen Berichtes die geeigneten Voraussetzungen vorliegen, beantragen die Kassenrevisoren die Entlastung des Präsidiums.
5. Der Vorsitzende der Kassenprüfer hat dem Generalsekretär jeweils einen schriftlichen Bericht 30 Tage vor jeder Präsidiumssitzung zuzustellen. Auf Verlangen des Präsidiums hat er an der betreffenden Sitzung teilzunehmen.
6. Die Kassenrevisoren werden mindestens einmal im Jahre die Buchführung der C.I.P.S., der Internationalen Föderationen der C.I.P.S. und der Kommissionen nach eigenem Ermessen oder auf Ersuchen durch das Präsidium.

ARTIKEL - 15 - Beiträge und Finanzmittel

1. Die C.I.P.S. bezieht die erforderlichen Geldmittel zu ihrer Finanzierung aus:
 - a) den Beiträgen der Ordentlichen Mitglieder. Der Betrag wird vom Kongress festgesetzt.
 - b) den Beiträgen der Angehenden Mitglieder. Dieser zu zahlende Betrag wird wie folgt aus dem Betrag der Ordentlichen Mitglieder errechnet:
 - Gratis für das Jahr der Antragsstellung
 - 1/3 für das darauffolgende Jahr
 - 2/3 für das dritte Jahr
 - Ab dem vierten Jahr werden sie als Ordentliche Mitglieder anerkannt, mit allen diesen angehörenden Rechten und Pflichten.

Die Verbände oder die nationalen Organisationen, die auf Einladung an einem Event oder an einer

nehmen dann mit beratender Stimme teil.

Abschaffen

ARTIKEL - 14 - Kassenrevisoren

1. Der Kongress wählt drei Kassenrevisoren für einen Zeitraum von 4 Jahren. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums oder Mitglieder anderer Organe der C.I.P.S. sein. Sie können wiedergewählt werden.
2. Die Kassenrevisoren werden unter ihnen einen Präsidenten und seinen Vertreter ernennen.
3. Die Kassenrevisoren haben die Aufgabe, die Buchführung und die Kasse der C.I.P.S. zu prüfen und dem Kongress Bericht zu erstatten.
4. Wenn aufgrund des schriftlichen Berichtes die geeigneten Voraussetzungen vorliegen, beantragen die Kassenrevisoren die Entlastung des Präsidiums.
5. Der Vorsitzende der Kassenprüfer hat dem Generalsekretär jeweils einen schriftlichen Bericht 30 Tage vor jeder Präsidiumssitzung zuzustellen. Auf Verlangen des Präsidiums hat er an der betreffenden Sitzung teilzunehmen.
6. Die Kassenrevisoren werden mindestens einmal im Jahre die Buchführung der C.I.P.S., der Internationalen Föderationen der C.I.P.S. und der Kommissionen nach eigenem Ermessen oder auf Ersuchen durch das Präsidium.

ARTIKEL - 15 - Finanzführung

1. Die C.I.P.S. bezieht die erforderlichen Geldmittel zu ihrer Finanzierung aus:
 - a) den Beiträgen der Ordentlichen Mitglieder. Der Betrag wird vom Kongress festgesetzt.
 - b) den Beiträgen der Angehenden Mitglieder. Dieser zu zahlende Betrag wird wie folgt aus dem Betrag der Ordentlichen Mitglieder errechnet:
 - Gratis für das Jahr der Antragsstellung
 - 1/3 für das darauffolgende Jahr
 - 2/3 für das dritte Jahr
 - Ab dem vierten Jahr werden sie als Ordentliche Mitglieder anerkannt, mit allen diesen angehörenden Rechten und Pflichten.

Die Verbände oder die nationalen Organisationen, die auf Einladung an einem Event oder an einer

Sportveranstaltung der C.I.P.S. teilgenommen haben und nicht den Aufnahmeantrag im Jahr der Einladung einreichen, verlieren, wenn der Antrag später eingereicht wird, den kostenlosen Vorteil des ersten Jahres und dies während einer Dauer von vier Jahren.

c) den Spenden, Schenkungen und Zuwendungen so wie anderen Mitteln.

- Die Beiträge werden für je zwei Geschäftsjahre vom Kongress festgesetzt. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
- Wenn ein Mitglied den Beitrag nicht bis zum ersten April bezahlt, ruht seine Mitgliedschaft, nach Ermahnung des Kassierers der C.I.P.S.; es sei denn, dass die geltend gemachten Gründe vom Präsidium als stichhaltig anerkannt werden. Das betreffende Mitglied ist durch eingeschriebenen Brief auf die Folgen aufmerksam zu machen, die sich aus der Nichtbezahlung des Beitrages ergeben. Wird der Beitrag vor dem ersten Juli des laufenden Jahres bezahlt, erhält das Mitglied wieder all seine Rechte, im Gegenteil endet die Mitgliedschaft.
- Jeder Kongress legt die Summe fest, die dem C.I.P.S.-Präsidium, dem Sekretariat und jedem internationalen Verband zukommt. Alle Finanzberichte werden dem Präsidium und dem Kongress in der Währung vorgelegt, die zum Kassieren der Beiträge gewählt wurde. Der Kassierer legt dem Generalsekretär einen jährlichen kompletten Kassenbericht vor, der auch das Budget beinhaltet, sowie alle weiteren Finanzoperationen, und dies in den drei offiziellen Sprachen.

ARTIKEL - 16 - Sprachen

- Offizielle Sprachen der C.I.P.S. sind Französisch, Deutsch und Englisch. Bei Weltmeisterschaften, Veranstaltungen und Kongressen wird auch die Sprache des Gastlandes zur offiziellen Sprache.
- Dokumente, Statuten, Reglements und Beschlüsse der C.I.P.S., der Internationalen Föderationen der C.I.P.S. und der Kommissionen müssen einen Hinweis darüber enthalten, in welcher Sprache die Fassung redigiert ist.
- Ein Delegierter kann seine Ausführungen auch in einer anderen Sprache machen, wenn die Übersetzung in einer der Sprachen gemäß Ziffer 1. sichergestellt ist.
- Im Falle Unstimmigkeiten bei der Auslegung der Statuten und anderer Dokumente, ist der französische Text als Urtext vorzuziehen.

ARTIKEL - 17 - Disziplinarmaßnahmen

- Die Disziplinarmaßnahmen in der C.I.P.S. werden in erster Instanz vom Präsidium ergriffen und dann vom Kongress ratifiziert. Die Disziplinarmaßnahmen bezüglich sportlicher Fragen werden in erster Instanz von den Internationalen Verbänden der C.I.P.S. im jeweils eigenen Sektor entschieden. Gegen diese Maßnahmen kann man beim Gerichtshof der C.I.P.S., der in letzter Instanz entscheidet, Berufung einlegen. Jeder Beschuldigte hat das Recht zur Verteidigung; gegebenenfalls durch Hinzuziehen eines Rechtsanwaltes.
- Disziplinarmaßnahmen der C.I.P.S. sind:

Sportveranstaltung der C.I.P.S. teilgenommen haben und nicht den Aufnahmeantrag im Jahr der Einladung einreichen, verlieren, wenn der Antrag später eingereicht wird, den kostenlosen Vorteil des ersten Jahres und dies während einer Dauer von vier Jahren.

c) den Spenden, Schenkungen und Zuwendungen so wie anderen Mitteln.

- Die Beiträge werden für je zwei Geschäftsjahre vom Kongress festgesetzt. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
- Wenn ein Mitglied den Beitrag nicht bis zum ersten April bezahlt, ruht seine Mitgliedschaft, nach Ermahnung des Kassierers der C.I.P.S.; es sei denn, dass die geltend gemachten Gründe vom Präsidium als stichhaltig anerkannt werden. Das betreffende Mitglied ist durch eingeschriebenen Brief auf die Folgen aufmerksam zu machen, die sich aus der Nichtbezahlung des Beitrages ergeben. Wird der Beitrag vor dem ersten Juli des laufenden Jahres bezahlt, erhält das Mitglied wieder all seine Rechte, im Gegenteil endet die Mitgliedschaft.
- Jeder Kongress legt die Summe fest, die dem C.I.P.S.-Präsidium, dem Sekretariat und jedem internationalen Verband zukommt. Alle Finanzberichte werden dem Präsidium und dem Kongress in der Währung vorgelegt, die zum Kassieren der Beiträge gewählt wurde. Der Kassierer legt dem Generalsekretär einen jährlichen kompletten Kassenbericht vor, der auch das Budget beinhaltet, sowie alle weiteren Finanzoperationen, und dies in den drei offiziellen Sprachen.

ARTIKEL - 16 - Offizielle Sprachen

- Offizielle Sprachen der C.I.P.S. sind Französisch, Deutsch und Englisch. Bei Weltmeisterschaften, Veranstaltungen und Kongressen wird auch die Sprache des Gastlandes zur offiziellen Sprache.
- Dokumente, Statuten, Reglements und Beschlüsse der C.I.P.S., der Internationalen Föderationen der C.I.P.S. und der Kommissionen müssen einen Hinweis darüber enthalten, in welcher Sprache die Fassung redigiert ist.
- Ein Delegierter kann seine Ausführungen auch in einer anderen Sprache machen, wenn die Übersetzung in einer der Sprachen gemäß Ziffer 1. sichergestellt ist.
- Im Falle Unstimmigkeiten bei der Auslegung der Statuten und anderer Dokumente, ist der französische Text als Urtext vorzuziehen.

ARTIKEL - 17 - Disziplinarmaßnahmen

- Die Disziplinarmaßnahmen in der C.I.P.S. werden in erster Instanz vom Präsidium ergriffen und dann vom Kongress ratifiziert. Die Disziplinarmaßnahmen bezüglich sportlicher Fragen werden in erster Instanz von den Internationalen Verbänden der C.I.P.S. im jeweils eigenen Sektor entschieden. Gegen diese Maßnahmen kann man beim Gerichtshof, dem **Berufungsorgan der C.I.P.S.**, der in letzter Instanz entscheidet, Berufung einlegen. Jeder Beschuldigte hat das Recht zur Verteidigung; gegebenenfalls durch Hinzuziehen eines Rechtsanwaltes.
- Disziplinarmaßnahmen der C.I.P.S. sind:

- a) die Verwarnung;
 - b) die Suspension
 - c) der Ausschluss.
3. Mit diesen Maßnahmen können Mitglieder belegt werden, die gegen die Statuten verstoßen oder ihren Verpflichtungen gegenüber der C.I.P.S. nicht nachkommen.
 4. Die Suspension wird ausgesprochen:
 - a) durch Beschluss des Kongresses;
 - b) durch Beschluss des Präsidiums dann, wenn dazu zeitlich eine zwingende Notwendigkeit besteht. In diesem Fall ist eine Bestätigung durch den nächstfolgenden Kongress erforderlich.
 5. Die Maßnahmen werden mit Zustellung des Beschlusses wirksam.
 6. Ein Mitglied kann aus der C.I.P.S. ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Übertretung der Statuten oder der dazu gehörenden zusätzlichen Bestimmungen;
 - b) aus dem Grunde, dass der Verband in seinem Land die Eigenschaft als nationale Vereinigung des Angelsportes und des Castingsportes nicht mehr besitzt;
 - c) wegen Nichtbezahlung der an die C.I.P.S. geschuldeten Beträge.
 7. Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen der vorgenannten Gründe kann nur durch den Kongress ausgesprochen werden. Eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden ist erforderlich.

**ARTIKEL - 17 BIS -
Der Berufungsgerichtshof**

Der Gerichtshof der C.I.P.S. besteht aus drei Mitgliedern, die vom Präsidium für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt werden. Eines dieser 3 Mitglieder wird als Präsident des Berufungsgerichtshofes vom Präsidium ernannt.

**ARTIKEL - 18 -
Statutenänderung und Auflösung der C.I.P.S.**

1. Eine Statutenänderung ist nur zugelassen, wenn:
 - a) sie auf der Tagesordnung erwähnt ist;
 - b) wenn sie dreiviertel der anwesenden Stimmen vereinigt.
2. Die C.I.P.S. kann aufgelöst werden, nur wenn:
 - a) die Auflösung auf der Tagesordnung eines speziell zu diesem Anlass einberufenen Kongresses steht;
 - b) wenn wenigstens dreiviertel der Mitgliederverbände anwesend sind.
 - c) wenn die Auflösung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmen angenommen wird.
3. Der Kongress, der die Auflösung der C.I.P.S. beschließt, bestimmt ebenfalls über die Verwendung des C.I.P.S. - Vermögens und benennt die Liquidatoren.

- a) die Verwarnung;
 - b) die Suspension
 - c) der Ausschluss.
3. Mit diesen Maßnahmen können Mitglieder belegt werden, die gegen die Statuten verstoßen oder ihren Verpflichtungen gegenüber der C.I.P.S. nicht nachkommen.
 4. Die Suspension wird ausgesprochen:
 - a) durch Beschluss des Kongresses;
 - b) durch Beschluss des Präsidiums dann, wenn dazu zeitlich eine zwingende Notwendigkeit besteht. In diesem Fall ist eine Bestätigung durch den nächstfolgenden Kongress erforderlich.
 5. Die Maßnahmen werden mit Zustellung des Beschlusses wirksam.
 6. Ein Mitglied kann aus der C.I.P.S. ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Übertretung der Statuten oder der dazu gehörenden zusätzlichen Bestimmungen;
 - b) aus dem Grunde, dass der Verband in seinem Land die Eigenschaft als nationale Vereinigung des Angelsportes und des Castingsportes nicht mehr besitzt;
 - c) wegen Nichtbezahlung der an die C.I.P.S. geschuldeten Beträge.
 7. Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen der vorgenannten Gründe kann nur durch den Kongress ausgesprochen werden. Eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden **oder delegierten** ist erforderlich.

**ARTIKEL - 18 -
Der Berufungsgerichtshof**

Der Gerichtshof der C.I.P.S. besteht aus drei Mitgliedern, die vom Präsidium für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt werden. Eines dieser 3 Mitglieder wird als Präsident des Berufungsgerichtshofes vom Präsidium ernannt.

**Im Falle von Streitfällen, für die kein zuständiges Organ existiert, wird das Tribunal Arbitral des Sports (T.A.S.) von Lausanne herangezogen, das sein eigenes Verfahren anwenden wird.
Seine Beschlüsse sind unwiderruflich.**

**ARTIKEL - 19 -
Statutenänderung und Auflösung der C.I.P.S.**

1. Eine Statutenänderung ist nur zugelassen, wenn:
 - a) sie auf der Tagesordnung erwähnt ist;
 - b) wenn sie dreiviertel der anwesenden **oder delegierten** Stimmen vereinigt.
2. Die C.I.P.S. kann aufgelöst werden, nur wenn:
 - a) die Auflösung auf der Tagesordnung eines speziell zu diesem Anlass einberufenen Kongresses steht;
 - b) wenn wenigstens dreiviertel der Mitgliederverbände anwesend sind.
 - c) wenn die Auflösung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden **oder delegierten** Stimmen angenommen wird.
3. Der Kongress, der die Auflösung der C.I.P.S. beschließt, bestimmt ebenfalls über die Verwendung des C.I.P.S. - Vermögens und benennt die Liquidatoren.

Die vorliegenden Statuten wurden beim CIPS - Kongress in Porec im Mai 1999 angenommen.

Sie ersetzen die beim Kongress in Luxemburg im Mai 1997 und die beim Kongress von Bordeaux im April 1991 angenommenen Statuten.

Das Präsidium verpflichtet sich Originalexemplare der vorliegenden Statuten an die IOC, an die Vereinigung der internationalen Sportföderationen sowie an die UNESCO und UNO einzureichen.

Der CIPS Kongress in Locarno – 10-14. April 2003 – hat die hier angegebenen Artikel n.4, n.5, n.8, n.9 und n.15 geändert.

Die CIPS Statuten wurden registriert als öffentliche Urkunde, den 21. Oktober 2002, als n. 1/16457 in Rome 2 – Annahme Büro.

Abschaffen

ARTIKEL - 20 - Doping

1. Suspendierung (Anwendung vom Welt-Anti-Doping-Code)

- a) Es gilt ein allgemeines Verbot für alle, während oder vor Sport- Veranstaltungen und – Wettkämpfen, die von den Fischereisportverbänden organisiert werden, von Wirkstoffen oder Derivaten Gebrauch zu machen, die künstlich die Leistungen beeinflussen oder den Gebrauch von Wirkstoffen oder von Derivaten mit solchen Eigenschaften zu verschleiern. Dies wird mit einem gemeinsamen gesetzlichen Akt von den Ministerien für Sport und Gesundheit der organisierenden Ländern festgelegt.
- b) Unter den gleichen Bedingungen, ist es verboten, ohne Beeinträchtigung der Verschreibung zu therapeutischen Zwecken, die obengenannten Wirkstoffe zu verabreichen oder die obengenannten Verfahren einzuleiten, den Verbrauch dieser Wirkstoffe oder dieser Verfahren zu fördern oder ihre Anwendung zu erleichtern.
- c) Der Arzt, der zu therapeutischen Zwecken, eine Behandlung eines Patienten verschreibt, ist auf dessen Verlangen gehalten, zu erklären ob diese Behandlung auf die in der ersten Ziffer obengenannten verbotenen Wirkstoffe oder Verfahren zurückgreift.

2. Prävention

- a) Notwendigkeit einer Informationskampagne für die Jugend insbesondere im Rahmen der Fischereischulen.
- b) Die Ergänzung von Elementen über die Antidopingstrategie bei den Ausbildungsprogrammen für Animatoren und Sportmedizinärzte.

3. Kontrolle

Die Dopingregeln gelten für:

- a) C.I.P.S. und F.I.P.S.;
- b) für alle Mitglieder kraft ihrer Satzung, ihrer Anerkennung bzw. ihrer Teilnahme an Aktivitäten oder Veranstaltungen, die von C.I.P.S. oder oben genannten F.I.P.S. organisiert worden sind;
- c) für jeden Konkurrenten, der an Aktivitäten oder Veranstaltungen von C.I.P.S. oder F.I.P.S. teilnimmt;
- d) für alle Dopingkontrollen, für welche die

Zuständigkeit von C.I.P.S. oder den F.I.P.S. besteht.

4. Verantwortung der F.I.P.S.-Mitglieder der C.I.P.S.

- a) Jede F.I.P.S. muss dafür sorgen, dass alle Kontrollen auf nationaler Ebene bei den Mitgliedern, die Antidoping-Vorschriften einhalten.
- b) Im Falle, dass eine F.I.P.S. die Kontrollverantwortung einer Antidoping Nationalen Organisation (O.N.A.) erteilt, müssen die Antidoping-Vorschriften der betroffenen F.I.P.S. auch für die verantwortliche O.N.A. gelten.

5. Folgen des Verstoßes gegen die Antidoping-Vorschriften
Der Verstoß von einem Sportlern oder von einer anderen Person gegen die Antidoping-Bestimmungen kann eine oder mehrere folgender Folgen haben:

- a) Disqualifikation bedeutet, dass die Ergebnisse von einem Mitbewerber, in einem besonderen Wettkampf oder während einer Veranstaltung, annulliert werden mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich des Verlustes aller Medaillen, Titeln, u.s.w.
- b) Suspendierung bedeutet, dass der Mitbewerber oder jede andere Person nicht mehr an jeglichem Wettkampf, an jeglicher Aktivität, oder Finanzierung während einer befristeten Zeitspanne teilnehmen darf.
- c) Provisorische Suspendierung bedeutet, dass der Mitbewerber oder jede andere Person vorübergehend daran gehindert wird, an jeglichem Wettkampf teilzunehmen, bis zum Endbeschluss seines Verhörs (Grundsatz des Rechtes auf ein faires Verhör).